

Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.

**Vorsitzender:**

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Rathausstraße 11
58095 Hagen
Tel.: 02331/207-3387/Fax 02331/207-2402
Mobil: 01711272783
email: Christoph.gerbersmann@stadt-
hagen.de

Geschäftsstelle:

Hansheiner Hähle
Leitender Stadtverwaltungsdirektor a.D.
Thelenkamp 67
41169 Mönchengladbach
Mobil : 01729821916
email: haehle@kaemmerernrw.de

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 1.10.2021 zum

Gesetz zur Regelung der Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022;

Gesetzentwurf der Landesregierung , Ds. 17/14702

Stellungnahme des Fachverbandes der Kämmerer in NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, den Gesetzentwurf zum Gemeindefinanzausgleich 2022 im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen aus Sicht des Fachverbandes der nordrhein-westfälischen Kämmerinnen und Kämmerer bewerten zu dürfen.

In der Kürze der Zeit war es leider nicht möglich, unsere gut 420 Mitglieder in der Breite zu beteiligen und auch unterschiedliche Positionen zu einigen bedeutsamen Aspekten mit größeren interkommunalen Verteilungswirkungen abschließend und konsensual zu klären (z.B. zu gestaffelten fiktiven Hebesätzen oder zur zunächst hälftigen Erhöhung des Parameters des Soziallastenansatzes). Daher möchten wir uns auf **drei Positionen** zu den zentralen Ausgestaltungsmerkmalen des vorliegenden Gesetzentwurfs konzentrieren:

1. Finanzmasse und Kreditierung: Aufstockung ohne Kreditierung verstetigen und Verbundsatz erhöhen

Für die Kämmerinnen und Kämmerer ist es erfreulich, dass die Landesregierung die ansonsten deutlich sinkende Finanzausgleichsmasse erheblich mit Landesmitteln aufstocken wird. Diese Aufstockung verdeutlicht, dass die Landesregierung das Volumen der Finanzzuweisungen an die Kommunen im nächsten Jahr nicht für auskömmlich und angemessen erachtet. Dies sehen wir ebenso, allerdings nicht nur für das nächste Jahr, sondern auch perspektivisch. Das Land kündigt an, diesen Aufstockungsbetrag – wie schon beim GFG 2021 – den Kommunen gegenüber zu kreditieren und in künftigen Jahren zurückzufordern. Die beiden Beträge summieren sich bereits im zweiten Jahr auf 1,87 Milliarden Euro. Wir halten es angesichts der generellen finanziellen Unterdeckung in den kommunalen Haushalten für angemessen, auf die beabsichtigte Rückzahlung zu verzichten. Stattdessen sollte die Aufstockung als ein Beitrag zur Erhöhung des Verbundsatzes von

derzeit 23% auf schon lange geforderte 28% der Finanzausgleichsmasse im Gemeindefinanzausgleich umgewidmet werden. Der Verbundsatz auf der Grundlage der aktuellen Finanzausgleichsmasse einschließlich des Aufstockungsbetrags (13,83 Milliarden €) läge bei 24,66% bezogen auf die Verbundgrundlagen insgesamt (56,09 Milliarden €). Wir halten weitere stufenweise Anhebungen des Verbundsatzes für dringend geboten, um eine ausreichende Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu gewährleisten („Die Gewährleistung der Selbstverantwortung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung...“) sowie des Art. 78 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung.

2. Flexible Verwendung der Zuweisungen beibehalten

Wir begrüßen sehr, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse mit rund 84% weit überwiegend auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen aufgeteilt wird. Dies ist grundsätzlich bedarfsorientiert und schafft die nötige Flexibilität in den Ergebnisplänen der nicht-abundanten Kommunen.

Die Flexibilisierung der Investitions- und Sonderpauschalen durch die – nunmehr unbefristet – zugelassene gegenseitige Deckungsfähigkeit sowie die teilweise konsumtive Verwendbarkeit wird von uns ebenfalls begrüßt.

3. Grunddatenanpassung: Aktualisierung erforderlich, Ergebnisse sind zu akzeptieren

Wir halten die Aktualisierung der bisherigen Grunddaten für die Parameterwerte des Bedarfs und der Steuerkraft im GFG 2022 auf den Zeitraum 2014 bis 2018 für erforderlich, um die Entwicklungen in diesen Jahren bei der Festlegung der Verteilungskriterien berücksichtigen zu können. Je aktueller diese Grunddaten in die Berechnungen einfließen, desto weniger Zeitverzug liegt in der Berücksichtigung der aktuellen Finanzsituation der Kommunen. Die hieraus resultierenden Veränderungen bei den Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze sind konsequenterweise zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Gerbersmann
Vorsitzender

Mönchengladbach, den 27. September 2021